



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
119. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. Oktober 2020 in Hamminkeln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 10.2-009/001
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2020

➤ **Tourismusstrategie des Landes NRW**

Am 19. Juni 2019 wurde die neue Tourismusstrategie für Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Sie löst den Masterplan und seine Fortsetzung ab und bildet den Rahmen für die weitere Entwicklung des Tourismus in NRW. Dabei gibt sie insbesondere Antworten auf die Herausforderungen der Digitalisierung.

Die Tourismusstrategie ist als **Anlage 1** beigelegt.

➤ **5G-Mobilfunkstrategie des Landes NRW und Mobilfunkvereinbarung Bund**

Das Landeskabinett hat im Dezember 2019 die neue 5G-Mobilfunkstrategie für Nordrhein-Westfalen verabschiedet, die Leitplanken für die Einführung der fünften Mobilfunkgeneration (5G) in Nordrhein-Westfalen setzt. Eine zentrale Maßnahme der 5G-Mobilfunkstrategie ist der nun gestartete Förderwettbewerb 5G.NRW. Für innovative anwendungsorientierte Projekte wie Campusnetze stellt das Land bis zu 90 Millionen Euro bereit.

Ziel der Strategie ist, die Chancen der 5G-Technologie für Nordrhein-Westfalen frühzeitig zu realisieren. Sie besteht aus drei Aktionsfeldern:

- Beschleunigung des LTE-Mobilfunkausbaus als Voraussetzung für 5G-Anwendungen
- koordinierte und gezielte Förderung von 5G-Forschung und -Testfeldern
- regelmäßiger Austausch mit relevanten Akteuren zu aktuellen Themen wie Sicherheit der 5G-Netzinfrastruktur, Immissionsschutz oder die gesellschaftliche Akzeptanz des Mobilfunkausbaus

Die fünfte Mobilfunkgeneration bietet einen deutlichen Geschwindigkeits- und Qualitätsvorteil gegenüber den bisherigen Mobilfunkstandards der vierten Generation (4G): 5G ist etwa 100 Mal schneller als eine 4G-Verbindung. Die Datenübertragung erfolgt dabei nahezu in Echtzeit und ist auf vielen Geräten gleichzeitig möglich. Die Reaktionsgeschwindigkeit (sogenannte Latenzzeit) ist dabei kaum noch messbar. Ziel des Förderwettbewerbs 5G.NRW ist, innovative 5G-Geschäftsmodelle zu erproben und in die breite Anwendung zu bringen. Fokus des Wettbewerbs sind Projektideen mit folgenden Schwerpunkten:

- 5G-Forschung- und Entwicklung
- 5G-Testzentren für Forschung und Entwicklung
- 5G-Campusnetze für Prozess- und Organisationsinnovationen
- lokale und regionale 5G-Reallabore
- Entwicklung von 5G-Anwendungen und -Geschäftsmodellen

Mittlerweile hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderempfehlungen für den ersten Call des 5G.NRW-Förderwettbewerbes der Landesregierung bekanntgegeben: Zum Start des ersten Aufrufes des Landeswettbewerbes wurden insgesamt 24 Ideen eingereicht. Hiervon wurden 13 herausragende Projekte von einem unabhängigen Gutachtergremium für eine Gesamtförderung von 26 Millionen Euro ausgewählt.

Die Mobilfunkstrategie des Landes ist als **Anlage 2** beigelegt.

Mobilfunkvereinbarung Bund

Im Zusammenhang mit dem Mobilfunkgipfel der Bundesregierung konnte auf Bundesebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den mittlerweile vier am Markt beteiligten Mobilfunknetzbetreibern eine neue „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ – kurz: Mobilfunkvereinbarung – geschlossen werden.

Die Mobilfunkvereinbarung ist als **Anlage 3** beigelegt.

Sie löst die Mobilfunkvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern von Juli 2001 ab. Damals gelang es, die Mobilfunknetzbetreiber zur Selbstverpflichtung gegenüber den Kommunen zu bewegen und den Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Stadt-/Gemeindegebiet einzuräumen. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und zunächst mittels klar abgegrenzter Suchkreise in Frage kommende Gebiete und Mobilfunkanlagen aufzuzeigen. Die Kommunen haben wiederum das Recht, einen alternativen Standort vorzuschlagen. Die Mobilfunkbetreiber verpflichten sich, diese Vorschläge zu prüfen und – sofern sie technisch und unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen möglich sind – vorrangig zu berücksichtigen. Ist ein solcher Standort nicht geeignet, müssen die Mobilfunknetzbetreiber ihre ablehnende Haltung begründen. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

In der neuen Mobilfunkvereinbarung haben diese Vorgaben zum Ablauf und zur Entscheidungsfindung weiter Bestand. Neu aufgegriffen wurden Überlegungen zur besseren Koordination beim Ausbau von bestehenden Antennenstandorten und bei deren Mitnutzung durch andere Mobilfunknetzbetreiber. Insgesamt wurde die Vereinbarung dem neuen technischen und gesellschaftlichen Rahmen der Mobilfunknutzung angepasst.

Ergänzend werden zwischen Netzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden Musterverträge über die Nutzung kommunaler Liegenschaften zum Zwecke des Baus und des Betriebs von Mobilfunkanlagen erarbeitet. Die Netzbetreiber sagen zu, Vertragsverhandlungen mit Kommunen ausschließlich auf Grundlage dieser gemeinsamen Muster zu führen, es sei denn die Kommune wünscht ausdrücklich abweichende vertragliche Bedingungen.

Einige Vertragsmuster sind bereits auf der Homepage des DStGB verfügbar.

Die meisten Konflikte zwischen Kommune, Bürgern und Mobilfunknetzbetreibern bei der Ansiedlung von Mobilfunkanlagen im Gemeinde- und Stadtgebiet sind auf fehlende Informationen und eine mangelhafte Abstimmung durch die Mobilfunkbetreiber zurückzuführen. Die

neue Mobilfunkvereinbarung bietet einen guten Ansatz, die Beteiligung und Information der Kommunen bei der Ansiedlung neuer Mobilfunkvorhaben zu verbessern.

Zudem soll es künftig ein Bundesförderprogramm Mobilfunk geben, um immer noch bestehende Lücken in Mobilfunknetzen zu schließen. Zum Entwurf der Richtlinie hat der DStGB eine Stellungnahme abgegeben.

➤ **Gesetzentwurf GVFG und Regionalisierungsgesetz**

Durch Änderungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und des Regionalisierungsgesetzes hat der Bundestag am 30. Januar 2020 umfangreiche Aufstockungen der Bundesmittel für Infrastrukturprojekte und Betrieb des ÖPNV beschlossen. Die Maßnahmen sind wichtige Bausteine für die Verkehrswende in den Städten und Gemeinden.

Im Rahmen des GVFG stehen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Jahr 2020 insgesamt 665,13 Millionen Euro zur Verfügung. In den Jahren 2021 bis 2024 sollen Bundesmittel in Höhe von einer Milliarde Euro jährlich bereitstehen. Im Jahr 2025 sind zwei Milliarden Euro geplant. Der Betrag soll in den Folgejahren jährlich um 1,8 Prozent ansteigen. Bislang durften GVFG-Mittel ausschließlich für den Neu- und Ausbau verwendet werden. Mit der Novelle dürfen die Mittel nachrangig nun auch für Sanierungsprojekte verwendet werden. Zudem werden die Förderquote auf bis zu 75 Prozent erhöht und die Förderschwellen von 50 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro, bzw. in Ausnahmefällen auf 10 Mio. Euro gesenkt. Ebenso sind Planungskosten künftig förderfähig. Gefördert wird also die Grunderneuerung von bestehenden ÖPNV-Anlagen (sogenannte "Bestandssanierung") und der Aus- und Neubau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV - darunter auch von Straßenbahnen und U-Bahnen.

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes stehen künftig auch mehr Mittel für den Regionalverkehr in den Ländern zur Verfügung. Somit können bspw. Taktverdichtungen im SPNV und neue Verbindungen durch die Aufgabenträger bestellt werden. Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel erhöhten den bereits gesetzlich festgelegten Auszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres. Die bestehende Dynamisierung in Höhe von 1,8 Prozent bleibt, womit sich die Regionalisierungsmittel über die Jahre 2020 bis 2031 um insgesamt 5,25 Milliarden Euro erhöhen. Mit den Geldern ist nach § 6 Absatz 1 RegG „insbesondere“ der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), also der mittels Eisenbahnzüge zu finanzieren. Dies bedeutet, dass die Länder aus Regionalisierungsmitteln in geringerem Umfang auch andere Projekte im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wie Bus- und (Straßen-)Bahnverkehre (nach § 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG) finanzieren können.

Die Mittelaufstockungen im GVFG und im Regionalisierungsgesetz sind für die Städte und Gemeinden ein positives Signal und stellen einen Meilenstein bei der ÖPNV-Förderung dar. Neben zusätzlichen Mitteln sind insbesondere die Aufnahme von Grunderneuerung und Senkung der Förderschwellen im GVFG dringend notwendig, um die vielerorts in die Jahre gekommenen ÖPNV-Systeme zu modernisieren und fit für die Zukunft zu machen. Die Gesetzesänderungen sind allerdings nur Bausteine für eine umfassende Verkehrswende in Stadt und Land. Auch der konsequente Ausbau der Fahrradverkehrsinfrastruktur, die Verbreitung alternativer Antriebe, digitalisierter Verkehrssysteme und die stärkere Vernetzung der Verkehrsmittel sind notwendig, um mehr Klimaschutz, saubere Luft und mehr Lebensqualität in den Städten und Gemeinden zu erreichen. Im letzten Jahr haben über 10,4 Milliarden Menschen den ÖPNV benutzt. Gerade in den Ballungsräumen ist die Kapazität insbesondere in der Rush-hour ausgelastet. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass Busse und Bahnen in enger Taktung pünktlich fahren, sauber und sicher sind.

➤ **Ort und Zeit der nächsten Sitzung**